



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Frau
Maria Grimmenstein
Corneliusstr. 11
58511 Lüdenscheid

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-

FAX +49 (0)228 99 681-

BEARBEITET VON OAR Lorenz

E-MAIL buergerservice@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 16. November 2011

AZ O 3 020 809 II Grimmenstein

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. November 2011

Sehr geehrte Frau Grimmenstein,

für Ihr weiteres Schreiben vom 15. November 2011 danke ich Ihnen.

Zu Ihrem weiteren Schreiben erlaube ich mir **abschließend** folgende Ausführungen:

1. In Ihrem Schreiben vom 15. November 2011 legen Sie „Widerspruch“ gegen mein erstes Antwortschreiben vom 03. November 2011 ein.

Bei dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 03. November 2011 handelt es sich nicht um einen ablehnenden Verwaltungsakt, sondern um die Bescheidung einer Bürgereingabe, die als Petition im Sinne des Art. 17 GG zu werten ist. Ein Petitionsbescheid regelt nichts mit unmittelbarer rechtlicher Außenwirkung, sondern stellt nur die tatsächliche Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 17 GG dar. Art 17 GG gibt dem Petenten nur ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Petition, jedoch keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne des Petenten (vgl. BVerfGE 2, 225 (230); 13, 54 (90); BVerwG NJW 1976, 637).

2. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sieht in Art. 20 Abs. 2 GG „Abstimmungen“ durch „das Volk“ vor. Auf Bundesebene wird diese Generalklausel allerdings nur durch zwei Artikel konkretisiert, und zwar durch Art. 29 Abs. 2 GG, der



SEITE 2 VON 2 den Fall einer Neugliederung des Bundesgebietes regelt, und durch Art. 146 GG, der dann anzuwenden ist, wenn das Grundgesetz durch eine neue Verfassung ersetzt werden soll. Für beide Fälle ist ein Obligatorisches Referendum vorgesehen. Insofern verweise ich auch auf die Kommentare zu Artikel 20 Grundgesetz.

Ich hatte Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 03. November 2011 dargelegt, dass das Thema der direkten Demokratie in der 16. Legislaturperiode Gegenstand einer Debatte im Deutschen Bundestag gewesen ist. Insofern sind die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien der richtige Ansprechpartner für Ihre Grundsatzdiskussion und nicht das Bundesministerium des Innern.

3. Abschließend weise ich darauf hin, dass zum Thema der Einführung einer bundesweiten Volksabstimmung eine Petition beim Deutschen Bundestag anhängig ist und sich in der parlamentarischen Prüfung befindet. Ich bitte Sie darum, dies weiter im Internet zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz